



Thorsten Traebert

Bachelor of Arts „BWL“
Steuerberater

Detlev Lütke

Dipl.-Betriebswirt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

Ulrike Müller

Steuerberaterin

Tim Hoferichter

Bachelor of Science
Steuerberater

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung
eingetragen beim Amtsgericht Essen unter PR 4521
Steuernummer: 336/5998/4839

Standorte

Münster

Eschstr. 5
48167 Münster
Telefon: 02506 93 05 0
Telefax: 02506 93 05 50

Staßfurt

Atzendorfer Str. 10
39418 Staßfurt
Telefon: (0 39 25) 92 47 0
Telefax: (0 39 25) 92 47 99

Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

Im November 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das Bundesverfassungsgericht beurteilt den für Erstattungs- und Nachzahlungszinsen geltenden **Zinssatz von 6 % jährlich** als **verfassungswidrig**. Wir zeigen, welche Folgen dieser Beschluss hat. Darüber hinaus erläutern wir, warum ein **Verkauf** unmittelbar **nach einer Grundstücksschenkung** kein Gestaltungsmissbrauch ist. Der **Steuertipp** geht der Frage nach, wann Behandlungskosten **psychischer Krankheiten** steuerlich absetzbar sind.

Vollverzinsung

Welche Folgen hat die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % jährlich?

In einem vielbeachteten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung von **Steuer-nachforderungen und -erstattungen** mit 6 % pro Jahr seit 2014 verfassungswidrig ist. Die Richter argumentierten mit dem seit Jahren anhaltenden niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, mit dem die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr vereinbar sei.

Das BVerfG hat zwar für Verzinsungszeiträume ab 2014 eine Verfassungswidrigkeit der Verzinsung festgestellt, das bisherige Recht aber für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume für weiterhin anwendbar erklärt. Nur für Verzinsungszeiträume 2019 und später muss der Gesetzgeber bis zum 31.07.2022 eine **verfassungsgemäße Neuregelung** treffen.

Hinweis: Der Beschluss des BVerfG betrifft zwar nur Erstattungs- und Nachzahlungszinsen, wird sich aber auch auf die Höhe von Stundungszinsen, Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge, Hinterziehungszinsen und Aussetzungszinsen auswirken, da die Verzinsung auch in diesen Fällen bisher einheitlich bei 6 % pro Jahr liegt.

Steuerzahler, die in eigener Sache für Verzinsungszeiträume bis 2013 **Einspruch** eingelegt haben, müssen nun damit rechnen, dass die Finanzämter ihren Einspruch als unbegründet zurückweisen. Ausgesetzte Beträge müssen dann nachgezahlt werden.

Auch für Verzinsungszeiträume, die in die Jahre 2014 bis einschließlich 2018 fallen, werden Steuerzahler mit ihrem Einspruch keinen Erfolg haben. Zwar hat das BVerfG für diese Zeiträume eine Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes festge-

In dieser Ausgabe

- Vollverzinsung:** Welche Folgen hat die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % jährlich? 1
- Vorsorgeaufwendungen:** Boni privater Krankenversicherungen mindern die Sonderausgaben 2
- Haushaltsnahe Dienstleistung:** Steuerbonus ist für Kosten eines Hausnotrufsystems nutzbar 2
- Private Impfzentren:** Helfer können Übungsleiter-Freibetrag oder Ehrenamtszuschale nutzen 2
- Gestaltungsmodell:** Grundstücksschenkung an Kinder kurz vor Weiterverkauf ist zulässig 3
- Numerus clausus:** Verfassungsbeschwerde auf Zulassung zum Medizinstudium erfolglos 3
- Wettbewerbsverstoß:** Irreführende Werbung als „Fachpraxis für Kieferorthopädie“ 3
- Steuertipp:** Wann Behandlungskosten psychischer Krankheiten steuerlich absetzbar sind 4

stellt, das aktuelle Recht bleibt aber weiterhin anwendbar. Somit werden auch in diesen Fällen die offenen Einsprüche als unbegründet zurückgewiesen, so dass ausgesetzte Beträge nachzuzahlen sind. Einspruchsführer können von dem Beschluss des BVerfG für bereits erfolgte Zinsfestsetzungen nur profitieren, wenn der Verzinsungszeitraum in das Jahr **2019 oder später** fällt. Durch den Einspruch haben sie ihren Fall verfahrensrechtlich offengehalten, so dass eine Anpassung des Zinssatzes bei ihnen nachträglich noch umgesetzt werden kann. Einer Korrektur zugänglich sind ferner Fälle, in denen entsprechende Zinsfestsetzungen mit einem „Vorläufigkeitsvermerk“ ergangen sind. Bestandskräftige Zinsbescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk sind dagegen nicht mehr änderbar.

Vorsorgeaufwendungen

Boni privater Krankenversicherungen mindern die Sonderausgaben

Zu den als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen gehören auch die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung. Der steuerlich abziehbare Aufwand ist allerdings um Beitragserstattungen der Krankenkassen zu mindern. Auch Boni der gesetzlichen Krankenkassen, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z.B. gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus) gezahlt werden, gehören zu diesen Beitragserstattungen. Dagegen mindern Bonuszahlungen an den gesetzlich Versicherten für von ihm selbst getragene Kosten für Gesundheitsmaßnahmen die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge nicht.

Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung fortgeführt und Folgendes entschieden: Bonuszahlungen einer privaten Krankenkasse mindern als Beitragserstattung die abziehbaren Sonderausgaben, wenn sie unabhängig davon gezahlt werden, ob dem Versicherten **finanzieller Aufwand** entstanden ist.

Haushaltsnahe Dienstleistung

Steuerbonus ist für Kosten eines Hausnotrufsystems nutzbar

Um bei einem Sturz oder etwa einem Herzinfarkt schnell Hilfe anfordern zu können, haben viele Senioren in ihrem Haushalt ein Hausnotrufsystem installiert. In der Regel genügt ein Knopfdruck auf einen Funksender, und schon wird eine externe Notrufzentrale informiert. Eine vom Bund der Steuerzahler unterstützte **Musterklage** hatte nun

in erster Instanz Erfolg: Die Kosten eines Hausnotrufsystems können als haushaltsnahe Dienstleistung geltend gemacht werden.

Private Impfzentren

Helfer können Übungsleiter-Freibetrag oder Ehrenamtspauschale nutzen

Bereits im Februar 2021 hatten die Finanzministerien von Bund und Ländern geregelt, dass freiwillige Helfer in Impfzentren den **Übungsleiter-Freibetrag** oder die **Ehrenamtspauschale** in Anspruch nehmen können, so dass Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei bleiben:

- Helfer, die direkt an der Impfung beteiligt sind, also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst, können den Übungsleiter-Freibetrag von 3.000 € für das Jahr 2021 beanspruchen (2.400 € für das Jahr 2020).
- Wer sich in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren engagiert, kann die Ehrenamtspauschale von 840 € (2021) in Anspruch nehmen (720 € im Jahr 2020).

Hinweis: Der Übungsleiter-Freibetrag und die Ehrenamtspauschale können eigentlich nur in Anspruch genommen werden, wenn die freiwillig Tätigen bei einem gemeinnützigen oder öffentlichen Arbeitgeber (z.B. das Land oder eine Kommune) angestellt sind.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat darauf hingewiesen, dass die Pauschalen ausnahmsweise auch in Anspruch genommen werden können, wenn das Impfzentrum

- von einem privaten Dienstleister betrieben wird oder
- die Helfer in den zentralen Impfzentren und den Kreisimpfzentren über einen privaten Personaldienstleister angestellt sind.

Diese **Gleichbehandlung aller Freiwilligen** gilt übergangsweise für die Zeiträume 2020 und 2021. Darauf haben sich Bund und Länder verständigt. Mit dieser Regelung trägt die Finanzverwaltung dem Umstand Rechnung, dass die Struktur der in kürzester Zeit eingerichteten Impfzentren sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Zudem werden nicht alle Impfzentren direkt von einer Kommune, dem Land oder einer gemeinnützigen Einrichtung betrieben.

Hinweis: Sowohl der Übungsleiter-Freibetrag als auch die Ehrenamtspauschale greifen lediglich bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Eine solche Tätigkeit liegt in der Regel nur vor, wenn sie im Jahr nicht mehr als

ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nimmt. Nebenberuflich können jedoch auch Helfer tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studenten oder Rentner.

Gestaltungsmodell

Grundstücksschenkung an Kinder kurz vor Weiterverkauf ist zulässig

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist angeschafft und wieder verkauft werden, muss der Wertzuwachs grundsätzlich als **privater Veräußerungsgewinn** versteuert werden. Die Spekulationsfrist berechnet sich ab dem Tag der Anschaffung der Immobilie. Wird eine Immobilie unentgeltlich erworben (z.B. durch Schenkung), ist für den Fristbeginn das Datum maßgeblich, an dem der Rechtsvorgänger (Schenker) das Objekt erworben hat. Der Rechtsnachfolger (Beschenkte) tritt mit dem Erwerb also in eine bereits laufende Spekulationsfrist ein.

Um einen Verkauf innerhalb der **Spekulationsfrist** möglichst „steuerschonend“ abzuwickeln, werden immer wieder verschiedene Gestaltungsmodelle umgesetzt, darunter die Schenkung von Immobilien an die Kinder kurz vor dem Weiterverkauf der Immobilien. Damit der Schenker den anfallenden Veräußerungsgewinn nicht komplett selbst versteuern muss, lagert er die Gewinne auf seine beschenkten Kinder aus. Diese müssen jeweils nur ihren Anteil am Gewinn versteuern und sind womöglich aufgrund ihrer (geringeren oder nicht vorhandenen) übrigen Einkünfte einem geringeren Steuerzugriff ausgesetzt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt diese „Gewinnverlagerung“ anerkennen muss; sie stellt **keinen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch** dar. Im Streitfall hatte eine Mutter ihren beiden Kindern ein Grundstück (mit laufender Spekulationsfrist) geschenkt. Noch am selben Tag verkauften die Kinder das Grundstück weiter. Die Verkaufsverhandlungen mit dem Käufer hatte die Mutter geführt. Das Finanzamt nahm einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch an und setzte den entstandenen privaten Veräußerungsgewinn von 97.591 € in voller Höhe im Einkommensteuerbescheid der Mutter an.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Gewinn den Kindern jeweils hälftig zuzurechnen war, da sie das Grundstück veräußert hatten und nicht die Mutter. Für die Annahme eines Gestaltungsmissbrauchs war laut BFH kein Raum, weil für den hier vorliegenden Fall einer unentgeltlichen Übertragung bereits eine spezielle **Miss-**

brauchsverhinderungsvorschrift existiert. Das Gesetz sieht vor, dass bei einem unentgeltlichen Erwerb die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger (Schenker) maßgeblich ist. Der Rechtsnachfolger muss also in eine laufende Spekulationsfrist eintreten und beim Verkauf innerhalb dieser Frist einen Gewinn versteuern. Die Vorschrift bezweckt somit, dass die Besteuerung als privates Veräußerungsgeschäft durch eine Schenkung nicht umgangen werden kann.

Numerus clausus

Verfassungsbeschwerde auf Zulassung zum Medizinstudium erfolglos

Trotz **Anspruchs auf ein Hochschulstudium** sind Studienplätze unter Umständen knapp und die Zulassungshürden hoch - besonders im Fach Medizin. Die Bundesländer und die Universitäten dürfen gewisse Kapazitäten für die Forschung vorsehen. Vor dem Verfassungsgerichtshof des Saarlandes sind mehrere Studienplatzbewerber gescheitert, die die Zulassung zum Medizinstudium gerichtlich erstreiten wollten. Sie wehrten sich dagegen, im zentralen Vergabeverfahren keinen Studienplatz erhalten zu haben.

Die Richter haben deren Recht auf Zugang zum Hochschulstudium zwar bestätigt, im Umkehrschluss bedeutet das aber nicht, dass die Bereitstellung von Studienplätzen stets Vorrang vor allen sonstigen Belangen des Wissenschaftsbetriebs hat. Die Beschwerdeführer wiesen darauf hin, dass die Zahl der Semesterwochen, die der **Lehre** zur Verfügung stünden, im Saarland höher sei, als in den Berechnungen der Lehrkapazitäten veranschlagt. Daraus ließ sich aber kein Anspruch herleiten. Eine Hochschule kann grundsätzlich frei entscheiden, in welchen zeitlichen Formen und Abschnitten sie die von den Ausbildungsordnungen vorgesehenen Lehrinhalte vermittelt.

Hinweis: Die Beschwerdeführer hätten darlegen müssen, warum ihr Recht auf Zugang zur Hochschulausbildung vorrangig gegenüber der gleichfalls grundrechtlich geschützten Forschungs- und Lehrfreiheit ist. Das konnten sie aber nicht. Zur Forschungsfreiheit gehört auch die freie Entscheidung über die zeitliche Gestaltung der Lehre.

Wettbewerbsverstoß

Irreführende Werbung als „Fachpraxis für Kieferorthopädie“

Darf ein Zahnarzt, der im Besitz des Titels **Master of Science** „Kieferorthopädie“ ist, sich auch

als „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ bezeichnen? Diese Frage hat das Oberlandesgericht Oldenburg (OLG) beantwortet.

Ein Zahnarzt hatte sich bzw. seine Praxis über verschiedene Medien - unter anderem im Internet - als „Zahnarzt für Kieferorthopädie“, „Kieferorthopäde“ sowie „Fachpraxis für Kieferorthopädie“ beworben. Ein Verein zur Förderung gewerblicher Interessen klagte hiergegen auf Unterlassung. Zwar verfügte der Beklagte über einen Master of Science „Kieferorthopädie“, nicht jedoch über einen **Fachzahnarzt**titel „Kieferorthopädie“. Nach Meinung des Klägers erwecke der Beklagte durch Verwendung der beanstandeten Begriffe jedoch den Eindruck, über einen entsprechenden Fachzahnarzttitel zu verfügen. Der Beklagte wandte ein, dass es ihm möglich sein müsse, auf seine Qualifizierung als Master of Science hinzuweisen, und dass überdies keine Irreführung vorliege. Schließlich verwende er ja den Begriff „Fachpraxis“ und nicht die Bezeichnung „Facharzt“.

Das OLG hat den Zahnarzt dazu verurteilt, die Verwendung der Bezeichnung „Zahnarzt für Kieferorthopädie“ zu unterlassen, da es sich hierbei um eine alternative Bezeichnung für die Gebietsbezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ handele. Somit sei die Verwendung durch den Zahnarzt in Ermangelung eines entsprechenden Fachzahnarzttitels **wettbewerbswiderrechtlich und unlauter**. Das OLG machte darüber hinaus deutlich, dass sich ein Arzt irreführende Angaben im Internet auch dann zurechnen lassen muss, wenn er die Einträge nicht selbst veranlasst hat. Beworbene Ärzte müssten ihre Einträge grundsätzlich selbst pflegen bzw. für Korrekturen Sorge tragen.

Steuertipp

Wann Behandlungskosten psychischer Krankheiten steuerlich absetzbar sind

Nicht zuletzt die Corona-Pandemie hat bei vielen Menschen zu erheblichen psychischen Belastungen geführt und die Entstehung von Angststörungen oder Depressionen befördert. Wer sich als Betroffener psychologische oder psychotherapeutische Hilfe holt, sollte wissen, dass er die hierfür anfallenden Kosten mitunter als **außergewöhnliche Belastungen** abziehen kann. Hierbei gelten folgende Regeln:

- Zahlt die Krankenkasse nur einen Teil der Behandlung, kann der **selbstgetragene Kostenteil** steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sein. Die Bezuschussung durch

die Krankenkassen spricht aus Sicht des Finanzamts dafür, dass es sich um Krankheitskosten im steuerlichen Sinne handelt.

- Kein steuerlicher Kostenabzug ist für Behandlungskosten möglich, die vollständig von der Krankenkasse übernommen werden. Dies ist in der Regel der Fall, wenn es sich um eine ärztlich diagnostizierte psychische Störung mit „Krankheitswert“ handelt. Hierunter fallen beispielsweise Angststörungen oder Depressionen. Trägt die Krankenkasse die Kosten der Behandlung in vollem Umfang, können Betroffene aber zumindest die **Nebenkosten** (wie etwa die Kosten der Fahrten zur Therapie) steuerlich absetzen.
- Beahlt eine gesetzliche Krankenkasse nichts (z.B. bei der Behandlung des Burn-out-Syndroms), können Betroffene die Kosten von der Steuer absetzen, wenn sie vor der Behandlung ein **amtsärztliches Attest** oder eine **Bescheinigung** des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung eingeholt haben. Betroffene sollten dazu am besten frühzeitig mit ihrem behandelnden Arzt sprechen.

Hinweis: Von den geltend gemachten Kosten zieht das Finanzamt eine zumutbare Belastung ab. Dieser Eigenanteil richtet sich individuell nach der Höhe der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder.

Um einen steueroptimalen Abzug zu erreichen, sollten Steuerzahler ihre Krankheitskosten möglichst jahresweise bündeln. Zwar ist in der Regel nicht planbar, wann Krankheitskosten anfallen, ein paar Einflussmöglichkeiten haben Steuerzahler aber doch:

Zunächst sollten sie sämtliche Krankheitskosten zusammenrechnen, die im Jahr 2021 bereits angefallen sind. Ergibt die Berechnung, dass die zumutbare Belastung für das auslaufende Jahr bereits überschritten ist, können sie schnell nachlegen und zum Beispiel noch eine Brille kaufen. Ergibt die überschlägige Berechnung, dass im Jahr 2021 bisher nur wenige oder noch gar keine außergewöhnlichen Belastungen angefallen sind, kann es sinnvoll sein, die Kosten auf 2022 zu verschieben, weil dann die Chance besteht, dass sie zusammen mit anderen Kosten die Hürde der zumutbaren Belastung überspringen.

Mit freundlichen Grüßen